

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/4971 —

Betr.: Verdacht auf Amtsmißbrauch des Staatssekretärs im Nds. Kultusministerium

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schreiner (Grüne) vom 8. 2. 1990

Es gibt zahlreiche arbeitslose Lehrkräfte, die in den Schuldienst eingestellt werden möchten. Das Auswahl- und Einstellungsverfahren obliegt den Bezirksregierungen und ist bei der Anzahl der hochqualifizierten Bewerber und Bewerberinnen mit einer Vornote 2 und besser problematisch genug. Sobald es Anzeichen dafür gibt, daß ein hochrangiger Beamter in Ausnutzung seiner Dienststellung etwa mit dafür gesorgt haben könnte, daß eine nahe Verwandte in den Schuldienst aufgenommen wurde, ohne daß die notwendigen Voraussetzungen dafür bestanden, muß dem nachgegangen werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß Frau H., Schwiegertochter des Staatssekretärs, auf einer eigens zugewiesenen Stelle der Bezirksregierung Braunschweig zur Einstellung in eine Sonderschule benannt wurde?
2. Ist es richtig, daß Frau H. aufgrund ihrer Examensnote hinter mindestens 15 anderen Bewerbern und Bewerberinnen rangierte, die bisher noch nicht alle eingestellt wurden?
3. Trifft es zu, daß die Sonderschule L in Groß Ilsede, in der Frau H. zum Schuljahresbeginn 1989/90 ihren Dienst antrat, nicht zu den am schlechtesten versorgten Sonderschulen in der Region gehört, so daß sie angesichts der ansonsten restriktiven Einstellungspolitik der Landesregierung normalerweise keinen Anspruch auf eine außerplanmäßige Zuweisung einer Planstelle gehabt hätte?
4. Von wem und warum wurde alsbald eine Versetzung „aus dienstlichen Gründen“ von Frau H. von der Sonderschule in Groß Ilsede angestrebt? Welchen Sinn konnte die Einstellung von Frau H. an der Sonderschule für so kurze Zeit haben? Welche dienstlichen Gründe lagen für die Versetzung vor?
5. Wie kommt es, daß Frau H. bereits nach 6 Monaten, angeblich an eine Schule in der Nähe ihres Wohnortes, versetzt werden konnte, während sich drei Lehrkräfte dieser Sonderschule jahrelang vergeblich um eine Versetzung bemühen mußten?
6. Trifft es zu, daß aufgrund der entstehenden Unruhe und Verbitterung darüber nun plötzlich auch die Versetzung der anderen Lehrkräfte möglich wurde? Welche Konsequenzen hat diese Versetzerei für die aufnehmenden und die abgebende Schule(n) hinsichtlich der Unterrichtsversorgung?
7. Trifft es zu, daß der Personalvertreter der Fachgruppe Sonderschulen bei der Bezirksregierung Braunschweig, der der Versetzung von Frau H. zugestimmt hatte, die Personalvertretung der Sonderschule L in Groß Ilsede nicht eingeschaltet hatte?

8. Ist der Landesregierung bekannt, daß daraufhin das Plenum der Personalvertretung bei der Bezirksregierung mit großer Mehrheit beschlossen hat, den besagten Personalvertreter St. aus dem Personalrat auszuschließen und einen entsprechenden Antrag an das Verwaltungsgericht zu stellen?
9. Wird die Landesregierung künftig für „Glasnost“ z. B. bei Einstellungs- und Versetzungsangelegenheiten sorgen (vgl. dazu auch meine Kleine Anfrage betr. Voraussetzender Einsatz eines Oberstudienrates im Kultusministerium, Drs 11/4884)?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
— 01 — 01 420/5 — 11/4971 —

Hannover, den 27. 3. 1990

Die Landesregierung ist den Vorwürfen nachgegangen und dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß Mitarbeiter des Kultusministeriums nicht amtsmißbräuchlich gehandelt haben; sie weist die gegen den Staatssekretär im Nieders. Kultusministerium erhobenen Vorwürfe nachdrücklich zurück.

Die Landesregierung bedauert, daß im Zuge dieser Anfrage offenbar völlig bedenkenlos gegen Persönlichkeitsrechte einzelner, insbesondere gegen Grundsätze des Datenschutzes, verstoßen wurde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Der Bezirksregierung Braunschweig wurden zum Schuljahresbeginn 1989/90 wegen des aktuellen Standes der Unterrichtsversorgung drei zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten für Sonderschullehrkräfte zugewiesen. Die Auswahl erfolgte anhand der Bewerberlisten durch die Bezirksregierung im Einvernehmen mit der zuständigen Personalvertretung.

Zu 2:

Nein.

Alle Bewerber mit gleicher Lehrbefähigung, gleichen Fachrichtungen und Fächern, die bessere Examensnoten haben, wurden eingestellt, sofern sie ihre Bewerbung nicht auf andere Regionen beschränkt hatten.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es für die Einstellung auf Eignung und Befähigung ankommt. Hierfür ist die Examensnote nicht allein ausschlaggebend.

Zu 3:

Nein.

Der Stand der Unterrichtsversorgung erforderte die Zuweisung einer Lehrkraft.

Zu 4:

Der Versetzungsvorgang wurde nicht auf Antrag der Lehrkraft ausgelöst. Wie bei Bezirksgrenzen überschreitenden Versetzungsvorgängen häufig üblich, ist dieser Vorgang durch Gespräche zwischen den beteiligten Bezirksregierungen und dem Kultusministe-

rium vorbereitet worden. Die Bezirksregierung Hannover bemühte sich um eine Versetzung, da ihr die besondere Qualifikation der Lehrkraft bekannt war (Frau H. hatte im Bereich der Bezirksregierung Hannover ihren Vorbereitungsdienst und ihre zweite Staatsprüfung absolviert). Die dienstlichen Gründe ergaben sich aus der extrem schlechten Unterrichtsversorgung der Pestalozzi-Sonderschule Langenhagen (Sonderschule für Lernbehinderte) und der Gutzmann-Sonderschule in Langenhagen (Sonderschule für Sprachbehinderte).

Die Pestalozzi-Sonderschule hatte im 1. Schulhalbjahr 1989/90 eine Unterrichtsversorgung von 84,5 Prozent, die Gutzmann-Sonderschule eine Unterrichtsversorgung von 83,1 Prozent. Für beide Schulen kam die Lehrkraft aufgrund ihrer Doppelqualifikation in Betracht. Zum 1. 2. 1990 konnte die Unterrichtsversorgung an der Gutzmann-Sonderschule mit den Unterrichtsstunden der Lehrkraft auf 89,2 Prozent angehoben werden. An der Schule für Lernbehinderte in Groß Ilsede betrug die Unterrichtsversorgung im Februar 1990 94,6 Prozent.

Zu 5:

Versetzungen sind erst dann möglich, wenn an der aufnehmenden Schule ein entsprechender Unterrichtsbedarf besteht und die Lücke, die an der abgebenden Schule entsteht, durch eine Neueinstellung oder auf andere Weise ausgeglichen werden kann. Die Lehrkräfte, die sich an der Sonderschule in Groß Ilsede um eine Versetzung bemüht haben, schieden für eine Versetzung nach Langenhagen aus, da ihr Versetzungswunsch einen anderen Zielort hatte.

Im übrigen wird auf die Antwort zu 4. verwiesen.

Zu 6:

Nein.

Zur Unterrichtsversorgung wird im übrigen auf die Antwort zu 4. verwiesen.

Zu 7 und 8:

Schon aus Gründen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Personalvertretungen und dem Dienstherrn sieht die Landesregierung davon ab, interne Vorgänge der Personalvertretungen, die diese allein zu vertreten haben, zu bewerten.

Zu 9:

Nein.

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz gewährleistet für die mitwirkenden Personalvertretungen bei allen personalrechtlichen Maßnahmen die erforderliche Transparenz. So haben die Lehrpersonalräte in Niedersachsen bei allen Einstellungen und Versetzungen von Lehrern ein Mitbestimmungsrecht. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe haben sie Einblick in alle für die Entscheidungen relevanten Unterlagen. Das Land gibt den Lehrpersonalvertretungen 12 000 Anrechnungsstunden, also Freistellungen vom Unterricht, die dem Umfang von 450 Vollzeitlehreereinheiten entsprechen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Diese Anfrage gibt im übrigen Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die Personalräte gem. § 69 des NdsPersVG zur Verschwiegenheit gesetzlich verpflichtet sind.

Horrmann

(Ausgegeben am 9. 4. 1990)